



Brigitte Tag, Dominik Groß (Hg.)

TOD IM GEFÄNGNIS

*Hungerstreik, Suizid, Todesstrafe und »normaler« Tod
aus rechtlicher, historischer und ethischer Sicht*

Tod im Gefängnis

Todesbilder

Studien zum gesellschaftlichen Umgang mit dem Tod

Herausgegeben von Dominik Groß, Andrea Esser, Hubert Knoblauch
und Brigitte Tag

Band 7

Prof. Dr. *Brigitte Tag* forscht und lehrt an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Prof. Dr. *Dominik Groß* ist Direktor des Instituts für Geschichte, Theorie und Medizin der RWTH Aachen.

© Campus Verlag GmbH

Brigitte Tag, Dominik Groß (Hg.)

Tod im Gefängnis

Hungerstreik, Suizid, Todesstrafe und »normaler« Tod
aus rechtlicher, historischer und ethischer Sicht

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.

Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-39715-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2012 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlagmotiv: © istockphoto/MorePixels

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).

Printed in Germany

Dieses Buch ist auch als E-Book erschienen.

www.campus.de

Inhalt

Thematische Einführung

Tod im Gefängnis <i>Brigitte Tag und Dominik Groß</i>	9
Symposium »Tod im Gefängnis« <i>Andreas Fischer</i>	13
Tod im Gefängnis <i>Felix Unger</i>	17

I. Hungerstreik

Hungerstreik im Freiheitsentzug: Entscheidungen zwischen Selbst- und Fremdbestimmung <i>Brigitte Tag</i>	23
Zwischen Auftrag und Gewissen <i>Jacques de Haller</i>	71
Hungerstreik in der Justizvollzugsanstalt: Die Sicht der Praktiker <i>Thomas Noll und Pascal Muriset</i>	73
Verhinderung des Todes um jeden Preis? Ärztliches Ethos und Zwangsernährung <i>Christian Kind</i>	83

Ärztliche Pflicht oder moralische Verfehlung? Die Rolle des Arztes bei der Zwangsernährung von hungerstreikenden Gefängnisinsassen <i>Dominik Groß und Michael Rosentreter</i>	93
»Tod im Gefängnis«: Ein Kommentar <i>Marian Eleganti</i>	123
II. Grundlagenüberlegungen	
Welche Freiheiten braucht man zu einem menschenwürdigen Sterben? <i>Wilfried Härle</i>	129
Wer ist wann urteilsfähig? Und wer ist wann nicht (mehr) urteilsfähig? Und wird er es allenfalls je wieder? Ist man in Haft urteilsfähig? <i>Peter Breitschmid</i>	143
III. Suizid und »normaler« Tod	
Suizid im Gefängnis <i>Julian Mausbach</i>	151
Der »normale« Tod im Gefängnis – Ein Verstoß gegen die Grundrechte des Menschen? <i>Markus Thier</i>	173
IV. Internationale Perspektive und Todesstrafe	
Der Umgang mit dem Tod im Strafvollzug in Japan <i>Makoto Tadaki</i>	199
Tod im Gefängnis nach ungarischem Recht <i>Mihály Filó</i>	209
Die Schweiz und die Todesstrafe: Handlungspflichten eines Kleinstaates? <i>Christine Kaufmann und Florian Utz</i>	227
Autorinnen und Autoren	249

Thematische Einführung

Tod im Gefängnis

Brigitte Tag und Dominik Groß

Das universitäre Kompetenzzentrum Medizin – Ethik – Recht Helvetiae (MERH), das von der VolkswagenStiftung als »Schlüsselthema der Geisteswissenschaften« geförderte Projekt »Tod und toter Körper« und die Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste veranstalteten im September 2011 an der Universität Zürich gemeinsam die Tagung »Tod im Gefängnis«. Anlass war die Erkenntnis, dass sich immer mehr drängende Fragen zum Sterben und dem Tod im Freiheitsentzug stellen. Erstaunlicherweise finden sich jedoch weder in der Strafvollzugspraxis noch in Ethik und Recht Antworten, die umfassend oder zufriedenstellend sind. Als prominentes Beispiel können die Hungerstreiks im Gefängnis genannt werden, welche immer wieder die Strafvollzugswelt, die Justiz und die Medien in Atem halten.

Die zentrale Frage in diesem Zusammenhang lautet: Wie weit kann man gehen? Kann und darf man einem Menschen im Gefängnis gestatten, sich zu Tode zu hungern? Ein Gefängnis sei »kein Ort zum Sterben«, sagte die ehemalige Bundesrätin Micheline Calmy-Rey in einem Fernsehinterview. Ist das tatsächlich so? Inhaftierte sind ebenso wie Menschen in Freiheit dem Lebensrhythmus ihres Körpers unterworfen. Läuft ihre biologische Uhr während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe ab, so ist der Todeseintritt im Gefängnis unabwendbar. Damit wird das Gefängnis – wenn auch unbeabsichtigt – selbst bei Menschen, die nicht zu einer lebenslangen Strafe verurteilt sind, zum Ort des Sterbens. Diese Situation kann sich weiter verschärfen, wenn ein Inhaftierter in den Hungerstreik tritt und dies über so lange Zeit durchhält, dass die Gefahr des Todes nicht mehr von der Hand zu weisen ist. Selbst wenn der hungerstreikende Gefangene in eine geschlossene Abteilung im Spital verlegt wird, zum Beispiel in das Inselspital in Bern, so ist dies ein Teil des Strafvollzuges. Hat nun der Staat das Recht oder gar die Pflicht, hungerstreikende Inhaftierte zwangsweise zu ernähren, um so deren Tod im Gefängnis zu verhindern? Oder gilt das

im Medizinrecht verankerte Prinzip der Selbstbestimmung des urteilsfähigen Patienten »*Voluntas aegroti suprema lex*« auch hier? Und welche Position nehmen die Ärzte und die Ethik hierzu ein? Wie hat sich der Arzt zu verhalten? Muss er sich gegen seinen Willen einer behördlichen Anordnung zur Zwangsernährung beugen? Wie ist die Sicht der Institutionen des Strafvollzuges und wie die der Mitarbeitenden? Der Tagungsband leistet durch facettenreiche und tiefeschürfende Arbeiten aus Wissenschaft und Praxis einen grundlegenden Problemaufriss zur Bewertung und Handhabung des Hungerstreiks im Gefängnis.

Ein weiteres im vorliegenden Band fokussiertes Thema ist die Menschenwürde des Inhaftierten im Angesicht des herannahenden Todes. Menschen sterben: Das ist ein natürlicher, gelegentlich auch unnatürlicher Vorgang, und beim Vollzug der Freiheitsstrafe kann dem Tod trotz einer guten medizinischen Versorgung nicht immer ein Riegel vorgeschoben werden. Wie ist es in einer solchen Situation um die Würde des Inhaftierten, aber auch die des Vollzugspersonals bestellt? Kann der Strafvollzug derzeit angemessen auf den (nahenden) Tod im Gefängnis reagieren? Wie stellt sich die Situation dar, wenn der Tod durch Fremdeinwirkung oder das Anlegen der eigenen Hand eintritt? Wie gehen Vollzug und Gesellschaft mit sterbewilligen Insassen um, die sich die Unterstützung durch eine Sterbehilfeorganisation wünschen? In der Schweiz ist der Einbezug von Sterbehilfeorganisationen – anders als in vielen anderen Ländern – *extra muros* kein Tabuthema. Erst im Sommer 2011 hat der Bundesrat sich gegen eine Änderung von Art. 115 schweizerisches Strafgesetzbuch, Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord, entschieden. Die Änderung sollte entweder das Mitwirken von Sterbehilfeorganisationen bei der Selbsttötung völlig verbieten oder zumindest einige strafbewehrte Sorgfaltspflichten statuieren. Aufgrund der großen Kritik im Rahmen der Vernehmlassung hat der Bundesrat jedoch von einer Strafrechtsänderung abgesehen. Er hat sich stattdessen dafür entschieden, den Bereich der Palliative Care auszubauen und Maßnahmen zu ergreifen, um die hohe Selbsttötungsrate in der Schweiz zu verringern. Die große Frage ist nun: Gilt das alles auch für den Strafvollzug? Nimmt man das Äquivalenzprinzip ernst, dann müsste es wohl so sein, zumal der Freiheitsentzug die Bewegungsfreiheit beschränkt, aber prinzipiell nicht mit einem vollzugsbedingten Autonomieverlust in medizinischen Angelegenheiten einhergeht. Überlegungen hierzu finden sich im vorliegenden Tagungsband.

Ein weiterer thematischer Schwerpunkt des Bandes »Tod im Gefängnis« widmet sich dem Rechtsvergleich. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Rechts- und Tatsachenlage in Japan und Ungarn. Japan hat den Vollzug der Todesstrafe nicht prinzipiell ausgesetzt, wenngleich etliche Urteile nicht vollstreckt werden. Durch die Erörterung und Problematisierung dieser Sachlage und ihrer weitreichenden rechtlichen und sozialen Implikationen gewinnt das Tagungsthema »Tod im Gefängnis« hier eine weitere schwerwiegende Dimension. Gleiches gilt für die Abhandlung »Die Schweiz und die Todesstrafe: Handlungspflichten eines Kleinstaates?«. Sie stellt mit Blick auf die Menschenrechte die Frage, welche Handlungsoptionen ein Kleinstaat wie die Schweiz hat, um sich für die Abschaffung der Todesstrafe und die Verhinderung illegaler Tötungen im Gefängnis einzusetzen. Damit schließt sich der Kreis, der sich um den »Tod im Gefängnis« legt, mit konkreten Beiträgen aus dem nationalen und internationalen Recht.

Der vorliegende Tagungsband »Tod im Gefängnis« sucht grundlegende Antworten auf Fragen, die so bislang in der Schweiz noch nicht gestellt worden sind. Die Beiträge setzen erste Schwerpunkte, bieten konkretes Orientierungswissen und zeigen so auf, wohin der Weg im Strafvollzug bei der Thematik »Tod im Gefängnis« gehen kann. Zentrales Anliegen der Herausgeber ist es, ausgehend von der Schweiz eine umfassende Diskussion zum »Tod im Gefängnis« anzustoßen.

Wir danken allen Referentinnen und Referenten, dass sie mit ihren Beiträgen das Themenfeld »Der Tod im Gefängnis« in vielfacher Hinsicht beleuchten, neue und bekannte Gedanken aufzeigen beziehungsweise vermeintlich unstrittige und sicher geglaubte Aspekte in neue gedankliche Zusammenhänge setzen. Ohne sie wäre die Tagung ebenso wenig möglich gewesen wie die Realisierung des Tagungsbandes. Dafür sind wir ihnen sehr verbunden.

Der Dank gilt weiterhin allen Institutionen und den damit verbundenen Personen, die sowohl die Tagung wie den Tagungsband durch ihre mannigfaltige, insbesondere finanzielle Unterstützung ermöglichten. Besonders verbunden sind wir der VolkswagenStiftung für die Aufnahme des Projektes »Tod und toter Körper. Zur Veränderung des Umgangs mit dem Tod in der gegenwärtigen Gesellschaft« in den Kreis der Schlüsselthemen der Geisteswissenschaften und für die großzügige Förderung unserer Forschungsarbeiten. Wir freuen uns sehr, dass sich diese Forschungsarbeit in dem durch die VolkswagenStiftung neu bewilligten Projekt »Transmor-

talität. Das Weiterwirken der Leiche nach dem Tod« fortsetzen kann. Unser Dank gilt weiterhin der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste sowie der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, der Universität Zürich sowie der Hochschulstiftung Zürich, der Georg und Bertha Schwyzer-Winiker-Stiftung, der Katholischen Kirche im Kanton Zürich und dem Zürcher Universitätsverein für die finanzielle und ideelle Unterstützung der Tagung als der inhaltlichen Grundlage des nun vorliegenden Tagungsbandes.

Ganz herzlich zu danken haben wir aber auch allen weiteren Personen, ohne deren wertvolle Hilfe die Tagung so nicht zustande gekommen wäre: Herr Dr. Julian Mausbach und Herr Dr. Markus Thier sowie weitere Mitglieder des Lehrstuhls Tag bereiteten die Tagung mit Verve vor und begleiteten sie mit Umsicht und Weitblick. Frau Rechtsanwältin Janina Thym, Herr Dr. Julian Mausbach und Herr Dr. Markus Thier übernahmen die Schriftleitung des vorliegenden Tagungsbandes; die Aufgabe, die Beiträge ins rechte Format zu rücken und dem Tagungsband die Form zu geben, in der er heute vorliegt, haben namentlich Herr lic. iur. Sebastian Micheroli und Frau MLaw Josefina Grossenbacher engagiert übernommen. Das erweiterte Lehrstuhlteam bestehend aus Frau Beatrice Frei, Frau lic. iur. Mirjam Bonetti, Frau MLaw Isabel Baur, Frau MLaw Seraina Steinhauer, Herr lic. iur. Jürg Aisslinger, Frau lic. iur. Luise Rasche, Herr MLaw Daniel Widrig, Herr lic. iur. Sebastian Micheroli, Herr M.mel Philipp Skarupinski, Herr lic. iur. Viktor Laube und Frau MLaw Josefina Grossenbacher leisteten bei der Tagung große organisatorische Unterstützung. Schließlich danken wir dem Campus-Verlag, allen voran Frau Friederike Fleschenberg und Herrn Joachim Fischer herzlich für die umsichtige und geduldige verlegerische Betreuung dieses Bandes.

Im Februar 2012

Brigitte Tag und Dominik Groß

Symposium »Tod im Gefängnis«

Andreas Fischer

Grußwort des Rektors

Sehr geehrte Frau Professorin Tag
Sehr geehrter Herr Professor Unger
Sehr geehrter Herr Sitter-Liver
Sehr geehrter Herr Studer
Sehr geehrter Herr Weihbischof Eleganti
Sehr geehrter Herr Professor Tadaki
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Im Namen der Universitätsleitung heiße ich Sie in Zürich sehr herzlich willkommen und begrüße Sie zum heutigen Symposium, das sich mit rechtlichen und medizinisch-ethischen Aspekten des Todes im Gefängnis befasst. Organisiert wurde die Tagung vom Kompetenzzentrum *MERH* in Zusammenarbeit mit der VolkswagenStiftung (Schlüsselthemen der Geisteswissenschaften: »Tod und toter Körper«) sowie der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste. Diese drei Institutionen haben in der Vergangenheit bereits wiederholt erfolgreich zusammengearbeitet und sind ein sehr erfreuliches Beispiel für eine gut funktionierende interdisziplinäre und internationale Kooperation. Stellvertretend für alle, die sich für das Gelingen der heutigen Veranstaltung eingesetzt haben, danke ich Frau Professorin Tag für ihr großes Engagement.

Im Tagungsprogramm wird vermerkt, – ich zitiere – dass »die rechtlich-medizinischen Vorgaben« zum Themenbereich Tod im Gefängnis »bislang erst wenig untersucht wurden« und dass es eine Reihe von Rechtsfragen gibt, die einer Klärung bedürfen. Hier in der Schweiz ist dieser Handlungsbedarf einer breiten Öffentlichkeit wohl erst so richtig bewusst geworden durch den Fall Bernard Rappaz. Der Hungerstreik des wegen Hanfanbaus inhaftierten Wallisers hat letztes Jahr ein großes mediales Echo ausgelöst und aufgezeigt, dass es im Spannungsfeld zwischen dem Recht des Indivi-

duums auf selbstbestimmtes Handeln und der staatlichen Pflicht das Leben zu schützen gerade im Strafvollzug Bereiche gibt, die nicht eindeutig geregelt sind.

Vor genau 30 Jahren, im Sommer 1981, – wenn Sie mir diesen kurzen Exkurs erlauben – hat ein anderer Hungerstreik die Weltöffentlichkeit bewegt, der als »The Irish Hunger Strike« in die Geschichte einging. Dieser Hungerstreik, der zehn in einem Gefängnis nahe Belfast inhaftierten republikanischen Gefangenen das Leben kostete, bildete den Endpunkt eines fünf Jahre dauernden Protestes republikanischer Häftlinge gegen die Aufhebung des »Special Category Status« durch die britische Regierung. Seit 1976 galten IRA-Häftlinge nicht mehr als politische Gefangene mit Sonderstatus, sondern als gewöhnliche Kriminelle, das bedeutet sie verloren unter anderem das Recht, Zivilkleidung zu tragen sowie das Recht, Gefängnisarbeit zu verweigern. Als sich abzeichnete, dass die britische Regierung auch nach mehreren Protestaktionen und jahrelangen Verhandlungen nicht bereit sein würde, den Sonderstatus wieder einzuführen, entschlossen sich die Gefangenen, ihren Protest zu verschärfen und traten gestaffelt in einen Hungerstreik. Der 27-jährige Bobby Sands war der erste, der den Hungerstreik aufnahm und der erste, der nach 66 Tagen, am 01. Mai 1981, an dessen Folgen starb. Sein Tod löste heftige Unruhen in Nordirland aus, und an der Beerdigung nahmen 100.000 Menschen teil, fast ein Fünftel der nordirischen Bevölkerung. Die Haltung der britischen Regierung blieb jedoch auch nach Sands Tod unverändert. Premierministerin Margaret Thatcher ließ verlauten: »Mr. Sands was a criminal. He chose to take his own life.« In den folgenden Monaten starben noch neun weitere Gefangene, bis die Aktion von der IRA offiziell abgebrochen wurde, nicht zuletzt auf Druck von Angehörigen der Streikenden. Zwangsernährung war damals keine Option, die von der Regierung in Betracht gezogen wurde. Der offizielle Standpunkt war, dass die Häftlinge diesen Weg selbst gewählt hatten und die Regierung ihnen keine lebenserhaltende medizinische Behandlung aufzwingen werde. Die pathologischen Berichte lauteten anfänglich auf »self-imposed starvation«, also selbstverursachtes Verhungern. Später jedoch wurde die Todesursache auf Intervention von Angehörigen auf »starvation« abgeändert. Dieser kleine, aber nicht unbedeutende Unterschied zeigt auf, wie heikel und schwierig es war und offensichtlich immer noch ist, die Frage nach der Verantwortlichkeit eindeutig zu klären. Durch das Weglassen des Adjektivs »self-imposed« fiel auch die explizite Schuldzuweisung weg und die Frage, wer für den Tod der zehn

Hungerstreikenden verantwortlich war, blieb offen, zumindest in diesen offiziellen Dokumenten.

Der »Irische Hungerstreik« von 1981 und der Fall Rappaz sind so unterschiedlich in Bezug auf ihre zeitgeschichtliche Einbettung, ihre Zielsetzung und ihre Dimension, dass sie sich nur schwer miteinander vergleichen lassen. Der Fall Rappaz hat aber deutlich gezeigt, dass der Konflikt zwischen autonomem Handeln und Fürsorgepflicht des Staates in der Schweiz auch heute noch nicht gelöst ist. Juristen, Mediziner, Ethiker und Politiker beurteilen die Rechtmäßigkeit einer Zwangsernährung im Strafvollzug teils sehr unterschiedlich. Im Gegensatz zum Drama, das sich in Nordirland abspielte, kam es im Fall Rappaz aber glücklicherweise nicht zum Äußersten; der Walliser brach den Hungerstreik gegen Ende des letzten Jahres vorläufig ab.

Ich habe mich in meinen einleitenden Worten auf die Thematik des Hungerstreiks beschränkt. Das heutige Symposium ist aber thematisch breiter gefasst und beleuchtet auch andere Aspekte des Todes im Strafvollzug. Es kommen Juristinnen und Juristen aus dem In- und Ausland zu Wort, aber auch die Sichtweise der Medizin und der Ethik wird vertreten sein. Wir dürfen uns also auf sehr spannende Diskussionen freuen. Ich wünsche Ihnen allen eine erfolgreiche Tagung und denjenigen, die aus dem Ausland angereist sind, einen angenehmen Aufenthalt bei uns in Zürich.

Tod im Gefängnis

Felix Unger

1. Begrüßung

Frau Professorin Brigitte Tag, Dekanin der Klasse Rechtswissenschaften innerhalb der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste, ist nicht genug zu danken, dass sie beharrlich jedes Jahr einen Grenzbereich unserer Gesellschaft herausnimmt und diesen interdisziplinär behandelt. Diesmal wird der Tod im Gefängnis behandelt.

Das Gefängnis und die Gefangenen bekommen in unserer Gesellschaft wenig Aufmerksamkeit. Im Gegenteil, durch die Untaten, die sie begangen haben, ist ihnen eine gewisse Entehrung entstanden, sodass auch die Würde daran leidet.

Der Tod im Gefängnis lässt sich aus meiner ärztlichen Sicht so beleuchten: Persönlich als Arzt sehe ich einen *natürlichen Tod*, der im Gefängnis natürlicherweise sich ereignen kann, und einen *unnatürlichen Tod*.

2. Der natürliche Tod

Oft liest man in der Zeitung, dass ein Schwerverbrecher bei einer sehr langen Haftstrafe im Gefängnis gestorben ist. Die natürlichen Ursachen sind wie im täglichen Leben Herzerkrankungen, Karzinome und andere Erkrankungen. Aber sicherlich wird durch die Haftstrafe, die die natürliche Immunität beeinträchtigt, der jeweilige Krankheitsverlauf beschleunigt; dieser Befund ist ja im Sinne oder im Lichte einer Ausweglosigkeit zu sehen. Darüber hinaus können gerade bei einer Haft viele Krankheiten ausbrechen oder es entstehen während der Haft zum Beispiel Erkrankungen am Herzen, wie ein Herzinfarkt, oder seelische Erkrankungen, vor allem Psychosen.

3. Der unnatürliche Tod

Der unnatürliche Tod stellt schon eine Herausforderung dar; umso mehr sind die Gefängnisärzte wirklich gefordert, die angegebenen Symptome im Ernst der Lage zu balancieren. Bei einem unnatürlichen Tod sehe ich folgende Punkte:

3.1 Selbstmord

Selbstmord im Gefängnis ist schon alleine dadurch gegeben, dass jemand in einer Panik, in einer Ausweglosigkeit die Sinnhaftigkeit seines eigenen Lebens verliert.

3.2 Selbstverstümmelung

Eine andere Form, die mir als junger Chirurg immer wieder begegnet ist, ist die Selbstverstümmelung, in der Form, dass sich jemand absichtlich schwere Schnittwunden zufügt oder Fremdkörper schluckt, sodass er in Spitalbehandlung kommen muss, wo dann die Wunden genäht werden und das Corpus alienum aus dem Magen wieder herausgezogen wird.

3.3 Hungerstreik

Eine besondere Konnotation hat der Hungerstreik. Der Hungerstreik ist ein Sprachrohr, mit dem der Häftling Aufmerksamkeit auf sich und seine Sache gewinnen will. Wenn ein Häftling in einen Hungerstreik tritt, so muss man ihm selbstverständlich das Essen zu den gewohnten Mahlzeiten hinstellen und ihm ausreichend zu Trinken anbieten; wie weit er dann etwas anrührt beziehungsweise zu sich nimmt unterliegt seiner Verantwortung. Die Frage der Zwangsernährung gewinnt auch eine besondere Konnotation, denn das könnte als gegen das Prinzip ärztlichen Handelns und der Patientenautonomie zuwider laufend angesehen werden. Jedenfalls ist es hier notwendig dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeit durch einen Hungerstreik nicht erpresst wird. Dadurch hätte ja der Häftling durch Hungerstreik sein Ziel erreicht.

Eine andere Form des unnatürlichen Todes im Gefängnis ist die Todesstrafe, die ja Gott sei Dank in Europa nicht vollzogen wird.

4. Danksagung

Jedenfalls danken wir Frau Professorin Brigitte Tag, dass sie immer solche extremen Grenzfelder der Gesellschaft behandelt. Dadurch werden auch Areale unserer Gesellschaft beleuchtet, die man sonst völlig übergeht. Auch die Medizin selbst hat kein ausgeprägtes Bewusstsein wie man mit Häftlingen umgeht. Ich persönlich betone aber, dass trotz einer Inhaftierung eines Menschen seine Würde zu wahren ist. Hier hat der Arzt in Balance mit dem Rechtssystem zu handeln und in gewohnter, amtlicher Sorgfalt die Behandlung kranker Häftlinge auszuüben.

I. Hungerstreik

Hungerstreik im Freiheitsentzug: Entscheidungen zwischen Selbst- und Fremdbestimmung¹

Brigitte Tag

1. Hungerstreik im Gefängnis – Einführung

Der Hungerstreik im Gefängnis hat ganz besonders im Jahr 2010 den Schweizer Strafvollzug und die Justiz in Atem gehalten. Doch nicht erst seitdem der zu langjähriger Haftstrafe verurteilte Hanfbauer Bernard Rappaz in den Freiheitsvollzug verbracht wurde und dort bereits nach kurzer Zeit mittels Hungerstreik seine Ansicht, dass er zu Unrecht verurteilt worden sei, zum Ausdruck brachte, ist der Hungerstreik zum öffentlichen Thema geworden. Er wird in den verschiedensten Ländern immer wieder als Mittel eingesetzt, um den staatlichen Freiheitsentzug zu beenden, zu suspendieren oder zumindest abzumildern. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich primär auf die Schweiz, die Schlussfolgerungen lassen sich jedoch auch auf andere freiheitlich demokratische Rechtsstaaten übertragen.

Im Folgenden sollen vier Rechtsfälle nachgezeichnet werden, die sich in den letzten Jahren in der Schweiz ereignet haben. Der erste Rechtsfall des »widerspenstigen« Hanfbauern Rappaz ist gekennzeichnet durch ein langwieriges strafrechtliches Untersuchungsverfahren. Im November 1996 wurde Rappaz im Zuge der Durchsuchung und Beschlagnahme von Hanfduftkissen aus seinem Unternehmen verhaftet. Um seinem Protest dagegen Ausdruck zu verleihen, begann er sofort mit einem Hungerstreik, den er erst mit seiner Haftentlassung am 20. Januar 1997 abbrach. Am 14. November 2001 wurde das Unternehmen von Rappaz erneut durchsucht. Hierbei wurden circa 51 Tonnen Hanf im Wert von circa 35–40 Millionen

¹ Der Beitrag ist die erweiterte und aktualisierte Fassung meines Beitrages »Selbstbestimmung im medizinischen Kontext – gilt sie auch beim Hungerstreik im Freiheitsentzug?« in der von Polke, Christian et al. herausgegebenen *Festschrift für Wilfried Härle zum 70. Geburtstag. Niemand ist eine Insel. Menschsein im Schnittpunkt von Anthropologie, Theologie und Ethik*, Berlin 2011.

Franken² beschlagnahmt. In der Folge wurde Rappaz verhaftet und in Untersuchungshaft gesetzt, woraufhin er erneut in einen circa 72 Tage dauernden Hungerstreik trat. Im Januar 2002 erfolgte die gerichtliche Aufhebung der Haftanordnung. Im November 2006 verurteilte das Bezirksgericht Martigny Rappaz wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, einfacher Körperverletzung, ungetreuer Geschäftsbesorgung, Geldwäscherei, Verkehrsdelikte sowie diverser Verletzungen sozialversicherungsrechtlicher Normen zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 8 Monaten. Zusätzlich begehrte der Staat eine Ersatzforderung in Höhe von 500.000 Franken. Das Urteil wurde im August 2008 vom Walliser Kantonsgericht bestätigt, die Ersatzforderung hingegen auf 220.000 Franken reduziert. Auf die Rechtsbeschwerde von Rappaz hin bestätigte das Bundesgericht im Mai 2009 die Verurteilung, die Ersatzforderung wurde aber als unangemessen hoch bewertet. Daraufhin erließ das Walliser Kantonsgericht Rappaz im August 2009 die Zahlung der Ersatzforderung angesichts seiner finanziellen Lage. Da Rappaz der Aufforderung zum Haftantritt nicht freiwillig nachkam, wurde er am 20. März 2010 in Sion inhaftiert. Er trat erneut in einen Hungerstreik. Vor dessen Beginn verfasste er eine Erklärung, dass er eine künstliche Ernährung ablehne, sollte er ins Koma fallen. Am 09. Mai 2010 setzte die Walliser Regierungsrätin Esther Waeber-Kalbermatten seine Strafe aus gesundheitlichen Gründen aus. Daraufhin ernährte sich Rappaz wieder während zwölf Tagen. Sein Gewicht, von 95 kg auf 75 kg reduziert, konnte so um 6 kg erhöht werden. Wieder ins Gefängnis verbracht, nahm er am 22. Mai 2010 erneut seinen Hungerstreik auf und wurde aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes am 10. Juni 2010 in das Genfer Universitätsspital verlegt. Sein neuerliches Gesuch um Unterbruch des Strafvollzugs vom 21. Juni 2010 wegen gesundheitlicher Probleme, bedingt durch sein Hungern, wurde zwei Tage später durch die Walliser Regierungsrätin und am 09. Juli 2010 durch das Walliser Kantonsgericht abgelehnt. Aufgrund seines sich verschlechternden Gesundheitszustandes wurde Rappaz am 12. Juli 2010 auf Anordnung der Regierungsrätin in das Berner Inselspital verlegt. Über seinen Rekurs an das Bundesgericht gegen die Versagung eines erneuten Vollzugsunterbruchs entschied das Bundesgericht am 15. Juli 2010 im Rahmen eines vorläufigen Entscheids. Rappaz begehrte einen erneuten Haftunterbruch bis der Große Rat des Kantons Wallis über sein Gnadengesuch entschieden hat, zumindest aber

² Währungseinheit Schweizer Franken.

bis sein gesundheitlicher Zustand die erneute Vollstreckung der Freiheitsstrafe erlaube. Auf der Grundlage von Art. 104 Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG)³ hatte das Bundesgericht zunächst eine vorsorgliche Maßnahme angeordnet. Es verpflichtete die Regierungsrätin bis zur ordentlichen Entscheidung am 26. August 2010 alle Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben des Rekurrenten zu schützen, notfalls auch eine menschenwürdige Zwangsernährung durchzuführen. Es führte dabei als Begründung an:

»[...]. Ce conflit (gemeint ist der Konflikt zwischen dem Recht des Individuums auf körperliche Unversehrtheit einerseits und der positiven, von Art. 2 EMRK den Vertragsparteien auferlegten Pflicht, die Gesundheit und das Leben der Gefangenen zu schützen, andererseits, Einfügung der Verfasserin) n'est pas réglé par la convention. C'est à la législation nationale qu'il appartient de le résoudre. Si elle est admise par le droit interne et pratiquée dignement, l'alimentation forcée est compatible avec la convention (cf. [...] l'arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme [dans la cause] Nevmerjitski contre Ukraine du 5 avril 2005, § 93 ss.).«⁴

Die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) zur »Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen«,⁵ über die Standesordnung der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) zum Standesrecht erhoben,⁶ fanden dabei keine nennenswerte Beachtung. In den Richtlinien ist u.a. festgelegt, dass bei einem voll urteilsfähigen Inhaftierten der Entscheid zum Hungerstreik, auch im Falle eines beträchtlichen Gesundheitsrisikos, medizinisch respektiert wird. Fällt die Person im Hungerstreik in ein Koma, so geht der Arzt nach seinem Gewissen und seiner Berufsethik vor, es sei denn, die betreffende Person hat ausdrückliche Anordnungen für den Fall eines Bewusstseinsverlustes hinterlegt, auch wenn diese den Tod zur Folge haben können. Aufgrund dieser ethischen und standesrechtlichen Richtlinien weigerten sich die Ärzte, die Zwangsernährung durchzuführen. Die Regierungsrätin, durch das Bundesgericht verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben von Rappaz zu ret-

3 SR 173.110.

4 BGE 136 IV 97, E. 6.1.1 (=BGE 6B_599/2010 vom 26.08.2010).

5 Vom 28.11.2002, abrufbar unter: <http://www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html> (alle elektronischen Fundstellen zuletzt aufgerufen am 10.02.-2012).

6 Art. 18 Standesordnung FMH i.V.m. Anhang I, abrufbar unter: http://www.fmh.ch/files/pdf6/Standesordnung_2011.09.12_dt.sc.pdf sowie http://www.fmh.ch/files/pdf4/Anhang1_dt_2010.pdf.